

# NPO Unterstützungsfonds

## Verlängerung des NPO-Unterstützungsfonds – Anträge jetzt möglich!

Der NPO-Unterstützungsfonds wird um ein weiteres Quartal verlängert. Bis Ende 2020 konnten Anträge für das 2. und das 3. Quartal gestellt werden.

**Anträge für das 4. Quartal 2020** können Sie **bis 15. Mai 2021** über <https://antrag.npo-fonds.at> stellen.

Musikvereine waren vom Lockdown besonders betroffen sind, weil sie behördlich geschlossen wurden. Daher kann **zusätzlich** zur **bekanntem Unterstüztzung\*** aus dem NPO-Unterstützungsfonds einen sog. „**Lockdown-Zuschuss**“ beantragt werden.

**Förderbare Kosten** für Versicherungen, AKM-Lizenzgebühren, Miete, Wasser, Energie, durch den Coronavirus entstandene Kosten (Hygiene, Schulung, Digitalisierung) usw. können dadurch aliquot gefördert werden.

Für den Antrag ist es wichtig, dass für den Antragszeitraum Oktober bis Dezember 2020 ein Einnahmefall vorliegt.

Unter folgendem NPO-Links finden sich aktuell gültige Informationen:

- [Information im Überblick](#)
- [FAQs – Fragen und Antworten](#)

### Webinar - Antragstellung für Volkskulturvereine und Verbände

Am 23. März 2021 wurde zum Thema „NPO-Unterstützungsfonds – Antragsstellung“ eine Online-Schulung mit Dr. Imhof und Dr. Klingbrunner aus dem Bundesministeriums sowie mit Anna Kanduth MSc vom AWS angeboten.

### SPENDEN - LOCKDOWN-ZUSCHUSS

#### Definition von Spenden bezüglich Lockdown-Zuschuss

Zuwendungen bzw. Spenden sind freiwillige Zahlungen. Eine Spende muss ohne Erwartung eines besonderen Vorteils (Gegenleistung) geleistet werden; die Spendenmotivation muss im Vordergrund stehen.

- Freiwillige Beiträge, die aufgrund von Aussendungen von Zahlscheinen geleistet werden und nicht deklariert einen Mitgliedbeitrag darstellen, oder über den vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag hinausgehen, sind als Spenden anzusehen.
- Auch zusätzliche Spenden, die über den Mitgliedsbeitrag hinaus bezahlt wurden, sind nicht beim Lockdown Zuschuss einzurechnen.

**Bei Konzerten, Ständen oder Rundgängen wird von Seiten des Musikvereins eine musikalische Gegenleistung erbracht, somit sind diese Einnahmen nicht als Spenden im steuerlichen Sinn zu bewerten.**

Für den Einnahmefall, der generell die Grundlage für die Gewährung des NPO Fonds ist, sind alle ausgefallenen Einnahmen (wie auch Spenden als Gegenleistung für eine Musikdarbietung) auf jeden Fall einzurechnen

#### Zu berücksichtigende Unterstützungen:

- [Förderbare Kosten](#) (AKM Lizenzgebühren, Miete, Versicherung,...)
- [Struktursicherungsbeitrag](#) noch einmal 7% der Vorjahreseinnahmen
- [Lockdown-Zuschuss](#) für besonders betroffene Vereine im Lockdown

#### Information zum Lockdown-Zuschuss

Zu Unterscheiden ist ob der Musikverein **Veranstalter** von Konzerten, Veranstaltungen ist oder ob er von anderen Organisationen engagiert ist. Relevant diesbezüglich sind „**Einnahmen im Vergleichszeitraum des Vorjahres**“. Konkret: Einnahmen im **vierten** Quartal.

**Beispiel:**

- Ein Musikverein ist im **Veranstalter** von **Konzerten und oder Veranstaltungen** und hat **keine** sonstigen Engagements.
- Ein Musikverein ist im **Veranstalter** von Konzerten und hat **auch sonstige** Engagements – die **Einnahmen im Vergleichszeitraum des Vorjahres** sind **vorwiegend aus den eigenen Veranstaltungen**.  
**direkte Lockdown Betroffenheit – ÖNACE\* 9001**

- Ein Musikverein ist im **Veranstalter** von Konzerten und hat **auch sonstige** Engagements – die **Einnahmen im Vergleichszeitraum des Vorjahres** sind vorwiegend aus **sonstigen Engagements**.
- Ein Musikverein hatte **Einnahmen im Vergleichszeitraum des Vorjahres nur durch sonstige** Engagements.  
**indirekte Lockdown Betroffenheit – ÖNACE\* 9001**

\* ÖNACE Branchenliste Lockdown-Betroffenheit